

halb auch nach dem Inkrafttreten der Pariser Zusatzakte eine Verschlechterung des Rechtszustandes bedeutet haben. Gibt man dies zu — und man wird die Richtigkeit der Behauptung mit triftigen Gründen kaum zu bestreiten imstande sein —, so ist die Antwort auf obige Frage schon von selbst gegeben.

Wir dürfen allerdings die zuversichtliche Erwartung hegen, daß bei der Revision des Unionsvertrags nicht nur eine formelle sondern auch eine materielle Verbesserung erreicht werden wird, und daß diese Verbesserung in einer ebenso extensiven wie intensiven Erweiterung und Vervollkommnung der Schutzrechte besteht. Ob die mitunter etwas überschwänglichen Hoffnungen, die in dieser Hinsicht wiederholt laut geworden sind, durch die Ereignisse bestätigt werden, ist freilich eine andre Frage, über die man sehr wohl geteilter Ansicht sein kann; aber daß erhebliche Fortschritte zu verzeichnen sein werden, ist zweifellos.

Trotzdem ist sicher, daß auch nach der Revision der durch den Unionsvertrag gewährte Schutz nicht dem Schutzhalt gleichkommen wird, der durch einen neuen Separatvertrag zwischen Deutschland und Frankreich geschaffen werden könnte, bei dem man auf die hohe Entwicklung des Urheberrechtes in beiden Staaten geeignete Rücksicht nimmt. Der Grund hierfür ist ohne weiteres einleuchtend. Zwischen den Gesetzgebungen der Signatarstaaten der Berner Union bestehen auch heute noch, obwohl ja im Laufe der beiden letzten Jahrzehnte in verschiedenen derselben die Rechtsbildung nicht stillgestanden, sondern in erfreulicher Weise zu einer konsequenten Durchführung des Schutzedankens gelangt ist, noch derartige Unterschiede, daß der Unionsvertrag sich vielfach als ein Kompromiß zwischen den divergierenden Rechten darstellt. Um eine Verbesserung zustande zu bringen, müssen die Staaten sich beschränken, müssen sie mit der Erreichung eines minder hohen Ziels fürlieb nehmen.

Ganz anders ist die Lage bei dem Abschluß eines Literaturvertrags zwischen zwei Staaten wie Frankreich und Deutschland, deren bezügliches Spezialrecht in den wichtigsten Punkten grundsätzliche Unterschiede kaum noch aufweist. In einem solchen Vertrag kann man ohne Schwierigkeiten in der Durchführung des Schutzedankens sehr weit gehen; hier kann man in der Tat Maximalrecht vereinbaren, während sich in dem Unionsvertrage vielfach nur ein Vertragsrecht zustande bringen läßt, das man als Minimalrecht charakterisieren darf.

Daher kann die Aufhebung des französisch-deutschen Separatvertrags von 1883 und seine Ersetzung durch den Unionsvertrag auch nicht in der Fassung der demnächstigen Revision befürwortet werden; es ist vielmehr der Standpunkt zu vertreten, daß die Ersetzung dieses Separatvertrags durch einen neuen Vertrag den literarischen und buchhändlerischen Interessen beider Länder am besten entspricht.

Natürlich kann die Redaktion dieses neuen Vertrags und des etwaigen Schlußprotokolls, falls ein solches überhaupt für notwendig erachtet werden sollte, eine wesentlich andere sein als die des geltenden Vertrags. Im Hinblick auf den Unionsvertrag kann der Separatvertrag wesentlich kürzer sein als der geltende; man wird in ihn nur solche Bestimmungen aufnehmen, die über die in dem Unionsvertrag enthaltenen hinausgehen, oder die von formellen Voraussetzungen für den Schutz, die in jenem noch anerkannt sind, absehen. Mit Rücksicht hierauf dürfte es empfehlenswert sein, wenn die beiden Staaten sich mit der Vereinbarung eines neuen Vertrags erst nach der Revision des Unionsvertrags befaßten. So lange nicht feststeht, welche Änderungen und Verbesserungen dieser erhalten wird, besteht die Möglichkeit, daß man auch in dem neuen Separatvertrag

über Bestimmungen sich einigt, die durch den Unionsvertrag späterhin überflüssig gemacht werden. Je weitergehend der Inhalt des neuen Unionsvertrags ist, um so mehr kann man sich in dem neuen Separatvertrag bescheiden. In Frankreich hat man sich allerdings schon mit den Einzelheiten eingehender beschäftigt, die man in dem neuen Separatvertrag geregelt zu wissen wünscht; aber aus dem angegebenen Grunde dürfte dies verfrüht sein.

Wie dem auch sei, jedenfalls ist daran festzuhalten, daß auch unter dem Gesichtspunkte der deutschen Interessen der Abschluß eines neuen Literaturvertrags mit Frankreich wünschenswert erscheint, eines Vertrags, der ebenso eine führende Stellung unter den Literaturverträgen des zwanzigsten Jahrhunderts einzunehmen berufen sein wird, wie dies bezüglich des geltenden gegenüber den Literaturverträgen des neunzehnten Jahrhunderts der Fall war.

Dr. Ludwig Fuld,
Rechtsanwalt in Mainz.

Aus Rußland.

(Vgl. Nr. 46, 183 d. Bl.)

Unter den verhältnismäßig wenigen großen Verlagshandlungen Rußlands hat die Firma Brockhaus-Efron seit ihrem etwa fünfzehnjährigen Bestehen sich eine sehr geachtete Stellung errungen. Sie debütierte bekanntlich mit dem großen Encyclopädischen Lexikon, das jetzt in 82 Halbbänden abgeschlossen vor uns liegt und eine Blüde ausfüllt, die seit vielen Jahrzehnten schmerzlich empfunden wurde. Da seit dem Beginn dieses Lexikons bereits anderthalb Jahrzehnte verflossen sind und dieser Zeitraum reich an Ereignissen jeder Art war, so ist es begreiflich, daß sofort die Herausgabe von Supplementbänden ins Auge gefaßt wurde, und wir freuen uns mitteilen zu können, daß deren erster Halbband bereits erschienen ist.

Unter den übrigen Verlagswerken dieser Firma möchten wir noch auf folgende aufmerksam machen: Das kleine Encyclopädische Lexikon in drei starken Bänden mit vielen Illustrationen und 29 Beilagen zum Selbstunterricht. Diese, von bekannten Spezialisten bearbeiteten, wissenschaftlichen Kurse enthalten Leitfaden zur Erlernung der englischen, griechischen, italienischen, deutschen und französischen Sprache, der Algebra, der Anatomie, Arithmetik, Astronomie, Botanik, Geodäsie, Geologie, Geometrie, des Staatsrechts, der Geographie, Hygiene, Zoologie, Geschichte, Meteorologie, Mineralogie, Chemie, Physiologie und Physik (18 R.).

Von sehr großer Bedeutung ist ferner die von der Firma begonnene Herausgabe einer Bibliothek hervorragender Dichter mit vielen künstlerisch-wertvollen Illustrationen. Die Redaktion dieses Prachtwerks hat der bekannte gelehrte und gewissenhafte Literaturhistoriker S. A. Wengerow übernommen. Erschienen sind bisher Schillers Werke in vier Bänden mit Kaulbachs Schillergalerie und vielen andern wertvollen Illustrationen (20 R.), Shakespeares Werke in fünf Bänden mit 83 Autotypen, 46 Photogravüren und Heliogravüren und 957 Illustrationen im Texte (25 R.). Diese Shakespeare-Ausgabe hat selbst in England Aufsehen erregt; die englischen Shakespeareomanen erklärten, daß es eine so prachtvolle und des Dichters würdige Ausgabe sogar in seiner Heimat nicht gäbe. Von Lord Byrons Werken ist bisher der erste von drei Bänden, in derselben Ausstattung wie Schiller und Shakespeare, erschienen (15 R.). In Vorbereitung sind Molières sämtliche Werke, dann kommen Goethe, Puschkin, Vermontow, Gogol und andere Dichter an die Reihe. Abgesehen von der Pracht, mit der diese russische Ausgabe der berühmtesten Dichter ausgestattet ist, sind noch die höchst wertvollen literarhistorischen Studien und Kommentare hervorzuheben, mit denen sie bereichert wird.

Dieselbe Firma hat auch eine umfangreiche Geschichte Europas, nach Epochen und Ländern, im Mittelalter und in der Neuzeit, begonnen. Erschienen sind bis jetzt folgende zwölf Bände: Geschichte der Kreuzzüge (75 R.); Der Verfall der antiken Weltanschauung (Die Kulturkrise des römischen Reichs) (75 R.); Geschichte Italiens im Mittelalter (1 R.); Die Hauptmomente der mittelalterlichen Geschichte des Papsttums (75 R.); Geschichte